

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/26914 –**

Zoll-Jahresstatistik, Beitreibung von Sozialleistungen im EU-Ausland, Leistungszahlungen auf ausländische Bankkonten

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der Zoll-Jahresstatistik haben die Vollstreckungsstellen der Zollverwaltung im Jahr 2019 122 Mio. Euro für die Bundesagentur für Arbeit (BA) und 1 104 Mio. Euro an Forderungen für sonstige Sozialbehörden beigetrieben (vgl. https://www.zoll.de/SharedDocs/Broschueren/DE/Die-Zollverwaltung/jahresstatistik_2019.html, S. 9).

Die Verordnung (EG) Nummer 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (nachfolgend VO 883/2004 genannt) nebst der zugehörigen Verordnung (EG) Nummer 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (nachfolgend VO 987/2009 genannt) enthalten im Zusammenhang mit der Beitreibung von Forderungen Regelungen zur Durchführung von Auskunftsverlangen (Artikel 76 VO 987/2009) und zum Beitreibungsersuchen (Artikel 78 VO 987/2009). Das Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung (DRV) enthält hierzu umfangreiche Anwendungshinweise (vgl. https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SiteGlobals/Forms/Suche/DokumentSuche/dokumentSuche_Formular.html?path=/LitInternet/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/03_Europarecht/02_VO_EG_Nr_987_2009/art_0076_97+/LitInternet/SharedDocs/rvRecht_Ergaenzungen/02_GRA_EU_SVA/03_Europarecht/02_VO_EG_Nr_987_2009/art_0076_97&nn=1503952).

Bei rund 5,73 Millionen Erstattungsbescheiden im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II; Hartz IV) und rund 706 000 Erstattungsbescheiden im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III; ALG I) wurde von den zuständigen Stellen ein Mahnverfahren eingeleitet (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10736). Die sogenannten zahlungsgestörten Forderungen betrugen Ende 2018 insgesamt ca. 3,07 Mrd. Euro. Hierbei entfallen 2,59 Mrd. Euro auf Rückforderungen aus dem SGB II (Hartz IV) und ca. 485 Mio. Euro auf Rückforderungen aus dem SGB III (ALG I) (ebd.). Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass die Höhe der Rückforderungen im SGB II (Hartz IV) in den letzten Jahren von 1,43 Mrd. Euro (2015) auf 2,59 Mrd. Euro (2018) um mehr als 80 Prozent an-

gestiegen ist (ebd.). Im SGB III (ALG I) ist die Höhe der ausstehenden Rückforderungen in den letzten drei Jahren von 396 000 Euro (2015) um mehr als 20 Prozent auf 465 000 Euro (2018) angestiegen (ebd.).

Nach § 51b SGB II sind die zuständigen kommunalen Träger zur Lieferung der bei der Durchführung des SGB II anfallenden Daten an die Statistik der BA verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommen sie mit der monatlichen Datenerlieferung über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II nach. Die Grundlagen für den Meldeprozess sind das XML-Schema als Beschreibung der technischen Schnittstelle und die fachliche Datensatzbeschreibung, die die Funktion eines Merkmalskataloges oder eines Codebuchs hat. In der Datensatzbeschreibung sind die einzelnen Merkmale und Melderegeln beschrieben. Der Datensatz ist themenbezogen modular aufgebaut. Entsprechend der Datensatzbeschreibung ist im Rahmen der Übermittlung auch die Anschrift des Leistungsempfängers zu übermitteln (vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Datenstandard-XSozial-Nav.html>).

Der Bundesrechnungshof (BRH) stellte in seiner Abschließenden Mitteilung an den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit über die Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017 fest, dass die Bundesagentur für Arbeit entsprechend den Jahresrechnungen 2016 und 2017 Einnahmeausfälle von knapp 1,1 Mrd. Euro für 2016 und 1,8 Mrd. Euro für 2017 hatte (vgl. Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung an den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit über die Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017, <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/pruefungsmittelungen/langfassungen/2018/2018-pm-haushalts-und-vermoegensrechnung-der-bundesagentur-fuer-arbeit-fuer-das-haushaltsjahr-2017-pdf>, S. 12, Tabelle 5).

Nach der vorgenannten Mitteilung nutzt die BA für die Antragsbearbeitung und Bewilligung ihrer Leistungen unterschiedliche IT-Verfahren (ebd., S. 14). „Die Zahlungen (Einnahmen und Ausgaben) bucht sie mit dem Finanzsystem ‚Einheitliches Ressourcen Planungssystem‘ (ERP) [...] Die notwendigen Informationen für die zu prüfenden Buchungen befinden sich im Finanzsystem ERP, in den IT-Verfahren und in den elektronischen Akten, teilweise aber auch noch in Papierakten (z. B. bei Verwaltungsausgaben)“ (ebd.). Als Grundlage für die Stichprobenziehung übermittelte die Bundesagentur Listen mit insgesamt 25 602 851 Buchungen aus dem Rechtskreis SGB III für das Haushaltsjahr 2017 (ebd.). Aus diesen wurden 620 Buchungen ausgewählt und haushaltsrechtlich geprüft, ob Haushaltsjahr, Finanzstelle, Finanzposition, Bankverbindung, Auszahlungsbetrag und Fälligkeit der zahlungsbegründenden Unterlagen mit den entsprechenden Kassenanordnungen übereinstimmten (vgl. <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/pruefungsmittelungen/langfassungen/2018/2018-pm-haushalts-und-vermoegensrechnung-der-bundesagentur-fuer-arbeit-fuer-das-haushaltsjahr-2017-pdf>, S. 14 ff.).

1. Wie lauten die Zahlen der Zoll-Jahresstatistik zu den Einnahmen durch den Vollstreckungsdienst aus der Vollstreckung von Forderungen des Bundes und der Sozialbehörden für die Jahre 2019 und 2020?

In den Jahren 2019 und 2020 haben die Hauptzollämter folgende Einnahmen beigetragen:

	Beigetriebene Beträge 2019	Beigetriebene Beträge 2020
Bundesagentur für Arbeit (inkl. BA-Kindergeld)	122 Mio. EUR	94 Mio. EUR.
sonstige Sozialbehörden	1.104 Mio. EUR	906 Mio. EUR

	Beigetriebene Beträge 2019	Beigetriebene Beträge 2020
Zollverwaltung und übrige Bereiche	208 Mio. EUR	551 Mio. EUR
Kraftfahrzeugsteuer	201 Mio. EUR	191 Mio. EUR

Hinweis:

Die Zahlen für 2019 hinsichtlich der Höhe der beigetriebenen Beträge für die Bundesagentur für Arbeit und die sonstigen Sozialbehörden wurden gegenüber der Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18903 korrigiert.

- Wie viele Vollstreckungsanordnungen in welcher Gesamthöhe (damit ist die Gesamtzahl vor Überprüfung der Eingänge durch den Innendienst gemeint) wurden den Vollstreckungsstellen der Zollverwaltung von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den sonstigen Sozialbehörden in den Kalenderjahren 2019 und 2020 (bitte getrennt angeben) papierlos auf elektronischem Weg bzw. mittels Papiervordruck insgesamt übermittelt und im elektronischen Vollstreckungssystem (eVS) erfasst?

Die Angaben zu den Vollstreckungsanordnungen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

	Vollstreckungs- anordnungen 2019	Vollstreckungs- anordnungen 2020
Bundesagentur für Arbeit (inkl. BA-Kinder- geld)	608 Tsd.	235 Tsd.
sonstige Sozialbehörden	1.954 Tsd.	1.390 Tsd.

- Welcher Forderungsbetrag ergibt sich aus den an die Vollstreckungsstellen der Zollverwaltung von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den sonstigen Sozialbehörden in den Kalenderjahren 2019 und 2020 (bitte getrennt angeben) papierlos auf elektronischem Weg bzw. mittels Papiervordruck insgesamt übermittelten und im elektronischen Vollstreckungssystem erfassten Vollstreckungsanordnungen insgesamt?

Die Angaben zu den Forderungsbeträgen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

	Forderungsbetrag 2019 (gerundet)	Forderungsbetrag 2020 (gerundet)
Bundesagentur für Arbeit (inkl. BA-Kinder- geld)	642 Mio. EUR	274 Mio. EUR
sonstige Sozialbehörden	3.405 Mio. EUR	3.145 Mio. EUR

4. Was waren in den Jahren 2019 und 2020 die den übermittelten Vollstreckungsanordnungen zu entnehmenden Top-5-Schuldgründe der
- der Bundesagentur für Arbeit zugehörigen Gläubiger und
 - den sonstigen Sozialbehörden zugehörigen Gläubiger
- (bitte neben den Zahlfällen auch die zugehörigen Gesamtforderungen angeben)?

Eine Vollstreckungsanordnung kann mehrere Forderungsarten/Schuldgründe wie z. B. einzelne Mahngebühren, Beiträge, Säumniszuschläge enthalten. Auch kann eine Vollstreckungsanordnung rückständige Forderungen von mehreren Monaten enthalten. Zur Beantwortung der Frage wird daher nicht auf Vollstreckungsanordnungen, sondern auf die einzelnen Schuldgründe (Zahlfälle) abgestellt.

Auf Grundlage der IT-technischen Auswertung der Zollverwaltung ergeben sich folgende Daten:

Fünf häufigste Schuldgründe bei der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2019			
Nr.	Schuldgrund	Zahlfälle	Anordnungsvolumen
1	Mahngebühren	437.016	3.294.039,85 EUR
2	ALG II ohne Säumniszuschläge	421.037	150.496.405,62 EUR
3	Kosten für Unterkunft und Heizung	370.245	111.804.351,01 EUR
4	BA-Kindergeld ohne Säumniszuschläge	85.769	200.489.899,64 EUR
5	Arbeitslosengeld	76.224	41.397.920,58 EUR

Fünf häufigste Schuldgründe bei der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2020			
Nr.	Schuldgrund	Zahlfälle	Anordnungsvolumen
1	Mahngebühren	150.674	1.081.308,50 EUR
2	Kosten für Unterkunft und Heizung	123.996	41.434.030,27 EUR
3	ALG II ohne Säumniszuschläge	111.859	44.466.445,45 EUR
4	BA-Kindergeld ohne Säumniszuschläge	58.294	132.881.351,23 EUR
5	Arbeitslosengeld	26.981	15.561.744,01 EUR

Fünf häufigste Schuldgründe bei den sonstigen Sozialbehörden 2019			
Nr.	Schuldgrund	Zahlfälle	Anordnungsvolumen
1	Säumniszuschläge	12.465.076	423.529.329,36 EUR
2	Beiträge Mitglieder	1.255.094	545.623.711,66 EUR
3	Mahngebühren	950.562	11.735.135,04 EUR
4	Beiträge zur Krankenversicherung	556.411	435.197.581,13 EUR
5	Vorschüsse	439.990	204.969.566,95 EUR

Fünf häufigste Schuldgründe bei den sonstigen Sozialbehörden 2020			
Nr.	Schuldgrund	Zahlfälle	Anordnungsvolumen
1	Säumniszuschläge	13.782.723	421.181.922,84 EUR
2	Beiträge Mitglieder	1.185.750	539.804.326,15 EUR
3	Mahngebühren	838.906	11.115.942,40 EUR
4	Beiträge zur Krankenversicherung	611.635	467.261.047,26 EUR
5	Vorschüsse	342.939	118.191.434,93 EUR

5. Wie viele Auskunftsverlangen nach Artikel 76 VO 987/2009 wurden von der Bundesagentur für Arbeit bzw. deren nachgeordneten Bereichen oder von diesen mit dieser Aufgabe Beauftragten im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung an ausländische Träger insgesamt gerichtet und im IT-Fachverfahren ADEBAR erfasst?

Im Jahr 2020 hat die Bundesagentur für Arbeit insgesamt 42 Auskunftersuchen nach Artikel 76 VO 987/2009 an ausländische Träger gerichtet und im IT-Fachverfahren ADEBAR erfasst. Diese gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Rechtskreise (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II –, Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III – und Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit – FamKa –) auf:

SGB II: 1 Auskunftersuchen

SGB III: 4 Auskunftersuchen

FamKa: 37 Auskunftersuchen

6. Wie viele Beitreibungersuchen nach Artikel 78 VO 987/2009 wurden von der Bundesagentur für Arbeit bzw. deren nachgeordneten Bereichen oder von diesen mit dieser Aufgabe Beauftragten im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung an ausländische Träger gerichtet und im IT-Fachverfahren ADEBAR mit welcher Gesamtsumme erfasst?

Im Jahr 2020 hat die Bundesagentur für Arbeit insgesamt 110 Beitreibungersuchen nach Artikel 78 VO 987/2009 an ausländische Träger gerichtet und im IT-Fachverfahren ADEBAR erfasst. Diese gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Rechtskreise auf:

SGB II:	17 Beitreibungersuchen	(Gesamtsumme: 17.713,05 Euro)
SGB III:	51 Beitreibungersuchen	(Gesamtsumme: 247.713,14 Euro)
FamKa:	42 Beitreibungersuchen	(Gesamtsumme: 445.730,82 Euro)
Insgesamt:	110 Beitreibungersuchen	(Gesamtsumme: 711.157,01 Euro)

7. Welche Einnahmen aus den Beitreibungersuchen nach Frage 6 konnten verbucht werden?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 und 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19264 wird verwiesen.

8. Wie viele Fälle zur Rückforderung nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) aus dem Bereich des zwischen- und überstaatlichen Rechts (zÜR) haben die dafür zuständigen Stellen im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung bearbeitet, und was waren die Gesamtsummen dieser Fälle?

Im Jahr 2020 haben die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit 44 616 Fälle nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) und 5 172 Fälle nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) aus dem Bereich des zwischen- und überstaatlichen Rechts bearbeitet. Die angefragten Gesamtsummen können nicht ausgewiesen werden.

9. Welche Einnahmen aus den Rückforderungen nach Frage 8 konnten verbucht werden?

Forderungen im Bereich des zwischen- und überstaatlichen Rechts werden zusammen mit allen anderen Kindergeldrückforderungen zum Soll gestellt. Darauf verbuchte Einnahmen können nicht separat ausgewertet werden.

10. Wie viele Fälle zur Beitreibung von Forderungen nach Kapitel III Artikel 71 bzw. Artikel 75 bis 85 VO 987/2009 hat bzw. haben die nach Frage 9 zuständige Stelle bzw. zuständigen Stellen in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte getrennt angeben) nach Kenntnis der Bundesregierung bearbeitet, und was waren die Gesamtforderungen dieser Fälle?

Eine statistische Auswertung zur Anzahl der Beitreibungen und Gesamtsummen von Forderungen nach Kapitel III, Artikel 71 bzw. Artikel 75 bis 85 VO 987/2009 liegt der Bundesregierung nicht vor.

11. Welche Einnahmen aus den Beitreibungsersuchen nach Frage 10 konnten verbucht werden?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen. Die angefragten Daten werden nicht separat erhoben.

12. Für wie viele der im ERP-System der Bundesagentur für Arbeit hinterlegten Buchungen (bitte auch die Gesamthöhe der Buchungen angeben) aus dem Leistungsbereich SGB II und SGB III (bitte getrennt angeben) im Jahr 2020 ist ein Leistungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland hinterlegt?
13. Für wie viele der im ERP-System der Bundesagentur für Arbeit hinterlegten Buchungen (bitte auch die Gesamthöhe der Buchungen angeben) aus dem Leistungsbereich SGB II und SGB III (bitte getrennt angeben) im Jahr 2020 ist ein EU-Auslandskonto hinterlegt?
14. Für wie viele der im ERP-System der Bundesagentur für Arbeit hinterlegten Buchungen (bitte auch die Gesamthöhe der Buchungen angeben) aus dem Leistungsbereich SGB II und SGB III (bitte getrennt angeben) im Jahr 2020 ist ein Auslandskonto (Drittstaaten) hinterlegt?

Die Fragen 12 bis 14 werden gemeinsam beantwortet.

Das IT-Verfahren ERP, durch das alle Auszahlungen und Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit administriert werden, sieht die erfragte Differenzierung nicht vor. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11, 12 und 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19264 wird verwiesen.

15. Wie hoch fallen die Einnahmeausfälle der Bundesagentur für Arbeit entsprechend den Jahresrechnungen 2018 und 2019 aus?

Die Einnahmeausfälle der Bundesagentur für Arbeit betragen 1 013 692 953 Euro im Jahr 2018 und 996 958 329 Euro im Jahr 2019.

16. Was sind die TOP-5-Positionen der Einnahmeausfälle entsprechend den Jahresrechnungen der BA für die Jahre 2016 bis einschließlich 2019 (bitte nach Jahren getrennt und die Gesamtsummen angeben)?

Die fünf häufigsten Positionen der Einnahmeausfälle können der nachfolgenden Darstellung entnommen werden.

TOP 5 Einnahmeausfälle der Bundesagentur für Arbeit 2016 bis 2019

SGB III

Stand März 2021

2016		2017	
Zweckbestimmung	Betrag	Zweckbestimmung	Betrag
Insolvenzgeld	1.057.378.778 €	Insolvenzgeld	1.778.106.326
Alg I	29.885.996 €	Alg I	25.937.508
Sonstige vermischte Einnahmen	5.347.030 €	Geldbußen, Verwarnungs-, Ordnungsgelder	2.958.926
Geldbußen, Verwarnungs-, Ordnungsgelder	2.981.212 €	Berufsausbildungsbeihilfe	585.145
Berufsausbildungsbeihilfe	594.857 €	Kosten und Auslagen für Geldbußen	212.902

2018		2019	
Zweckbestimmung	Betrag	Zweckbestimmung	Betrag
Insolvenzgeld	941.376.356 €	Insolvenzgeld	924.518.865
Alg I	43.348.997 €	Alg I	49.646.371
Berufsausbildungsbeihilfe	5.002.869 €	Berufsausbildungsbeihilfe	5.636.914
Winterbauumlage Bauhauptgewerbe	4.339.515 €	Geldbußen, Verwarnungs-, Ordnungsgelder	2.149.538
Geldbußen, Verwarnungs-, Ordnungsgelder	2.801.710 €	Kosten und Auslagen für Geldbußen	181.743

Die sich ergebenden Gesamtsummen von 1 096 187 873 Euro (2016), 1 807 800 807 Euro (2017), 996 869 447 Euro (2018) und 982 133 431 Euro (2019) enthalten jeweils einen großen Anteil an niedergeschlagenen Forderungen. Eine Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs (vorübergehend) abgesehen wird. Der Anspruch bleibt bestehen und die Einziehung wird wiederaufgenommen, sobald Hinweise auf die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners vorliegen.

